

Merkblatt „Verfahren für die Abgabe von Trichinenproben“

Für die Abgabe von Trichinenproben beachten Sie bitte folgendes:

1. Vor der ersten Abgabe einer Trichinenprobe müssen Sie sich bei Ihrem Veterinäramt zur Entnahme von Trichinenproben beauftragen lassen.
Wildmarken und Wildursprungsscheine erhalten Sie nachdem Sie zur Entnahme von Trichinenproben beauftragt wurden.
2. Die Trichinenproben können Sie nur im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goldschmidtstr. 112, 45141 Essen abgeben.
Sie dürfen auch andere Personen damit beauftragen, die Proben beim Veterinäramt abzugeben.
3. Nicht oder nicht vollständig ausgefüllte Wildursprungsscheine führen dazu, dass die Proben nicht angenommen werden.
Die Erklärung zu den bedenklichen Merkmalen muss auch ausgefüllt sein.
4. Wenn der Erleger
 - nicht die Berechtigung zur Entnahme hat (Übertragung zur Probenentnahme durch die Behörde) oder
 - nicht mit dem Probennehmer übereinstimmt,dann muss der Probennehmer auf dem Wildursprungsschein unter „Antragsteller“ vermerkt werden.
5. Die Proben müssen eindeutig gekennzeichnet sein (Nummer der Wildursprungsmarke auf dem Wildursprungsschein und der Probe).
Nicht oder nicht richtig gekennzeichnete Proben werden nicht angenommen.
6. Jede Probe ist einzeln in einem flüssigkeitsundurchlässigen Beutel oder Becher zu verpacken und ist bis zur Abgabe gekühlt aufzubewahren. Tiefgefrorene Trichinenproben werden nicht angenommen. Eine Untersuchung von tiefgefrorenen Fleischproben ist nicht möglich, da eventuell vorhandene Trichinen durch den Tiefgefrierprozess abgetötet werden.
Der Wildursprungsschein darf nicht mit der Trichinenprobe im selben Beutel verpackt werden, weil er sonst durchweicht. Dann könnte er nicht mehr gesiegelt werden, was eine ordnungsgemäße Dokumentation der Untersuchung unmöglich macht.
Am besten packen Sie die Probe in einen zugeknöteten Gefrierbeutel. Diesen können Sie dann zusammen mit dem zugehörigen Wildursprungsschein in einen kleinen Plastikbeutel packen und so abgeben.
7. Die Probenmenge soll ungefähr 60 g betragen. Falls eine Nachuntersuchung erforderlich sein sollte, kann bei einer zu geringen Menge das Wild nicht freigegeben werden.
8. Die Durchschrift des Wildursprungsscheins (Blatt 4, gelb) müssen Sie 2 Jahre aufbewahren. Bei möglichen Kontrollen ist das der Nachweis für ordnungsgemäße Untersuchungen.